

Satzung

Desmo-Owners-Club Leipzig e.V.



Stand: Januar 2015

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Desmo-Owners-Club Leipzig e.V. hat seinen Sitz in Leipzig.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen

Desmo-Owners-Club Leipzig e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

a.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b.)

Der Verein fördert den Motorradsport. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die aktive Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, wie beispielsweise die Teilnahme am Rennstreckentraining an den hierfür in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb der StVO zugelassenen Rennstrecken. Mit Mitglieder übernehmen hierbei auch Schutzaufgaben der Streckensicherung.

Der Verein organisiert Sicherheitstrainings, Fahrlehrgänge und Erste Hilfe Kurse bzw. ermöglicht deren Teilnahme. Der Verein dient der positiven Verkehrserziehung.

c.)

Der Verein gibt die Neuerungen in den Gesetzen (StVG) und Verordnungen (StVO, StVZO) an Vereinsmitglieder, Freunde und Bekannte weiter. Der Verein pflegt den Erfahrungsaustausch in technischen, juristischen, touristischen sowie kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen. Ziel des Vereins ist es, in Verbindung mit der Präsentation des verkehrssicheren und gepflegten Motorrades und verkehrsgerechten Verhaltens im öffentlichen Straßenverkehr Vorbild zu sein und damit das Ansehen aller Motorradfahrer in der Öffentlichkeit zu fördern.

d.)

Der Verein unterstützt anlassbezogen wohltätige Zwecke.

e.)

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an der regelmäßig stattfindenden World-Ducati-Week in Italien; einer Veranstaltung an der sich Motorradfahrer und begeisterte Freunde aus allen Erdteilen zusammenfinden. Insoweit fördert der Verein den gegenseitigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch sowie das gegenseitige Kennenlernen von Sitten und Gebräuchen im Sinne der Völkerverständigung.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und für das Eintrittsjahr voll zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede volljährige und geschäftsfähige natürliche und juristische Person sowie nicht rechtsfähige Vereinigung oder Gemeinschaft werden, die der Marke Ducati verbunden sind und die Satzung anerkennen.

Das aufzunehmende Mitglied liegt dem Verein eine Beitrittserklärung schriftlich vor, die Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf, den Wohnsitz und die Erklärung enthält, dass der Bewerber die Satzung anerkennt und sich verpflichtet, nach ihr zu handeln. Dies gilt sinngemäß auch für juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gemeinschaften. Die Aufnahme des Bewerbers setzt eine dreimonatige Probezeit voraus. Über die Aufnahme zum Mitglied entscheidet nach dieser Probezeit die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme des Mitgliedes ist mit der Aushändigung einer schriftlichen Erklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss des Mitgliedes, Streichung der Mitgliedschaft, Tod oder Löschung des Vereins.

§ 6 a Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes setzt eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied voraus. Die Mitgliedschaft ist durch das Vereinsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 b Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Ein wichtiger Grund ist u.a. gegeben, wenn sich das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand befindet.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vorstand des Vereins. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied hat die Möglichkeit, zum Antrag des Vorstandes Stellung zu nehmen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist mit der Beschlussfassung wirksam, der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand bekannt gemacht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung) sowie der Vorstand (§ 9 der Satzung).

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und / oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und / oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Rechnungsprüfers
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) der Ausschluss von Mitgliedern

- g) die Streichung von Mitgliedern
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorstandsmitglied (Stellvertreter) geleitet.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist schriftlich und geheim anzustimmen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung, nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die dann einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder-versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satz und zum Ausschluss bzw. zur Streichung eines Mitgliedes ist eine Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart / Schriftführer.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die rechtliche Amtsdauer des Ausscheidenden berufen. Kommt eine Berufung nicht zustand, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitglieder-versammlung unbesetzt.

Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Weise gegen die obliegenden Pflichten, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspension). Nach Klärung des Sachverhaltes kann der Vorstand die Suspension aufheben oder der Mitgliederversammlung die Abwahl des

betroffenen Vorstandsmitgliedes antragen. Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- die Einberufung, Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung;
- die Aufnahme, den Ausschluss bzw. die Streichung von Mitgliedern;
- der Abschluss von sonstigen Verträgen;
- die Buch- und Kassenführung;
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Organisationen, Ämtern und Behörden und mit sonstigen Einrichtungen, die die Entwicklung des Vereins fördern;
- die Schaffung aller Voraussetzungen, die zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung des DOC-Leipzig notwendig sind.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,00 € (i. W.: Fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Buchprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes einen Buchprüfer zur Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens. Dieser hat nach seinem Ermessen die Kasse, das Buchungsjournal und die Belege des Vereins zu überprüfen. Die Prüfungen haben so zu erfolgen, dass der Mitgliederversammlung ein aktueller Bericht vorgelegt werden kann. Der Buchprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kassierer und dem Revisor zu unterschreiben ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen und aus steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Das gilt auch für vom Amtsgericht und / oder vom zuständigen Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie nicht von wesentlicher Art sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichtes Leipzig bestimmt ist.

§ 12 Schlussbestimmung, salvatorische Klausel

Sollte (n) eine (oder mehrere) Bestimmung (en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Leipzig, 01.01.2015

J. Saentog
K. Piller

Prof.
Fro
Jon

Min
Jes. Pander
H. Pander
Pander

L. Knap
Kerstin Piller
B. Jacobs

V. Piller
Piller
Piller
Piller
Piller
Piller
Piller
Piller
Piller
Piller